

Leistungsangebotstyp Nr.: 9	Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern
1. Art des Angebotes	<p>Betreuung in einer intensiven gruppenbezogenen Wohn- und Betreuungsform über Tag und Nacht für Schwangere (in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche) sowie für Mütter und Väter, die mit ihren Kindern gemeinsam leben wollen.</p> <p>Es stehen zwischen 5 und maximal 8 Plätze für Mütter/Väter zur Verfügung. (Mu/Va/Ki zusammen 10 bis maximal 16 Plätze)</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 19 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Schwangere und Mütter/Väter ab 14 Jahren, die für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben und grundsätzlich gewillt und in der Lage sind, die Betreuung selbst zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit eigenem Erziehungshilfebedarf und/oder • mit belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder Persönlichkeitsstörungen oder mit Störungsbildern, die durch eigene soziale Prägungen und traumatische Erlebnisse ausgelöst wurden • die im alleinigen Zusammenleben mit ihrem Kind kindeswohlgefährdendes Verhalten zeigen und somit momentan noch nicht ohne intensive Betreuung mit ihrem Kind zusammenleben können • die ohne Unterstützung keine positiven Beziehungen zu ihrem Kind aufbauen können • die Unterstützung und Anleitung bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes benötigen und ohne (vorübergehende) Beratung und Unterstützung ihr Kind nicht angemessen pflegen, betreuen, fördern und schützen können • die Unterstützung bei der Inanspruchnahme medizinischer, psychologischer oder anderer Hilfen für sich und/oder ihr Kind benötigen. <p>Die Aufnahme des anderen Elternteils oder einer Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des betreuten Elternteils möglich, wenn der andere Elternteil / die andere Person gewillt und in der Lage ist, die Betreuung und Verantwortung für das Kind zu übernehmen.</p> <p>Ziel der Aufnahme des anderen Elternteils / der anderen Person ist, die Findung der (sozialen) Elternrolle – insb. bei Paaren die noch nicht lange zusammenleben und/oder ihr erstes gemeinsames Kind bekommen (haben) – und dass der andere Elternteil / die andere Person dauerhaft in die Erziehungsverantwortung mit einsteigt.</p> <p>Es liegt die Einschätzung vor, dass der betreute Elternteil und der andere Elternteil / die andere Person gemeinsam dazu befähigt werden können, die Erziehungsverantwortung dauerhaft zu übernehmen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Mütter oder Väter sollen in die Lage versetzt werden, mit ihrem Kind kompetent und eigenverantwortlich zu leben.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf die Stabilisierung und Kompetenzentwicklung, Kompetenzsicherung und Verselbstständigung der Zielgruppe in folgenden Handlungsfeldern/Lebensbereichen ab:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeitsentwicklung, • Kompensation von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten, • Aufbau sozialer Kompetenzen, • Auseinandersetzung mit der Mutterschaft/Vaterschaft und Vorbereitung auf die Mutter-/Vaterrolle, • Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung bzw. Vater-Kind-Beziehung, • Sicherstellung grundlegender Erziehungs- und Versorgungskompetenzen zur Gewährleistung einer förderlichen Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder einschließlich der medizinischen Versorgung von Mutter und Kind, • Befähigung zur eigenständigen Betreuung und Förderung des Kindes in allen Lebensbereichen, • Hinführung in soziale Netzwerke einschließlich des familiären Bezugsrahmens, • (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit, • Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug <ul style="list-style-type: none"> → auf die Herkunftsfamilie: bei minderjährigen Elternteilen ggf. Rückführung ins Elternhaus, → auf Elternschaft/Partnerschaft oder die Situation als Alleinerziehende, → auf die Wohnsituation, • Einbeziehung der leiblichen und/oder sozialen Väter/Mütter der Kinder
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Zimmern für Schwangere oder Mütter/Väter mit Kindern zzgl. Küche, Hauswirtschaftsraum und Sanitärbereich (ggf. in Gemeinschaftsnutzung) • Bei der Aufnahme des anderen Elternteils / einer anderen Person und mehrerer Kinder müssen angemessen große Räumlichkeiten vorhanden sein • Unterbringung ggf. auch in trägereigenen Außenwohnungen möglich
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger. Zur Finanzierung der Verpflegung siehe Pkt. 11.</p> <p>Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen und deren Kinder unter dem besonderen Gesichtspunkt der Kindeswohlsicherung sicher.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zur Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur und Einbindung in die Gemeinschaft. Die doppelte Kindeswohlsicherung (Mutter/Vater und Kind) ist ggf. zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Entwicklungsförderung/Begleitung, • individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten und -störungen, • Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten und -störungen • Begleitung/Aufarbeitung von Krisen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Pflege des Kindes bei vorübergehender unplanmäßiger Abwesenheit und Ausfall der Mutter, • Aufbau sozialer Kompetenzen, • Vermittlung von Erziehungskompetenzen, • Einbeziehung des anderen Elternteils / der anderen Person, • Sicherstellung der Kindrechte, • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten, • Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten und unterweisende Hilfestellung hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der eigenverantwortlichen Versorgung der Säuglinge/Kinder, • Medizinische Versorgung der Mutter und ihres Kindes, • Ernährung, • Kinderpflege, • Haushaltsführung, • Hilfestellung bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, • Unterstützung bei der Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, • Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, • Verselbständigung. <p>Im Rahmen der Leistung erfolgt auch eine Unterstützung der alleinsorgenden Elternteile bei der Organisation einer Betreuung und Förderung der Kinder bei schulisch bzw. beruflich bedingter Abwesenheit.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n Sozialpädagog:in oder eine/n Sozialarbeiter:in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter:innen, • Sozialpädagog:innen, • Erzieher:innen, • Fachkräfte mit Berufserfahrung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege (z.B. Kinderkrankenschwestern) oder • Personen mit vergleichbarer Qualifikation. <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft/ können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2</p> <p>Weitere Fachkräfte im gruppenübergreifenden Dienst: Einzelvertragliche Regelung entsprechend trägerspezifischer Schwerpunktsetzung. Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>

7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen sowie Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement, • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Ferner sind im Entgelt enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, • Kosten der Unterkunft sowie deren Ausstattung (Mobiliar und Hausrat) und Instandhaltung. <p>Die Kinder sowie jede weitere Person werden mit 50 vom Hundert des vereinbarten Leistungsentgeltes abgerechnet.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (analog dem 3. Kapitel SGB XII abzüglich des Energieanteils) für die Schwangeren oder Mütter/Väter mit ihre/n Kind/, • Ersteinkleidung (soweit erforderlich), • Säuglingserstausstattung und Kinderwagen (soweit erforderlich), • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten.